

Gerichtsinterne Mediation

Informationsveranstaltung
des Landgerichts München I
für Rechtsanwälte
vom 24.1.2005

Gerichtsinterne Mediation

- Was ist das?
- Warum machen wir das und warum sollten Sie mitmachen?
- Wie wollen wir vorgehen?

Was ist Mediation?

- Freiwillig
- Interessenorientiert
- Einschaltung eines Dritten
- Strukturiert

Struktur (Phasen)

- Eröffnung
- Bestandsaufnahme
- Ermittlung der Interessen
- Suche nach Lösungen und deren Bewertung
- Mediationsvergleich

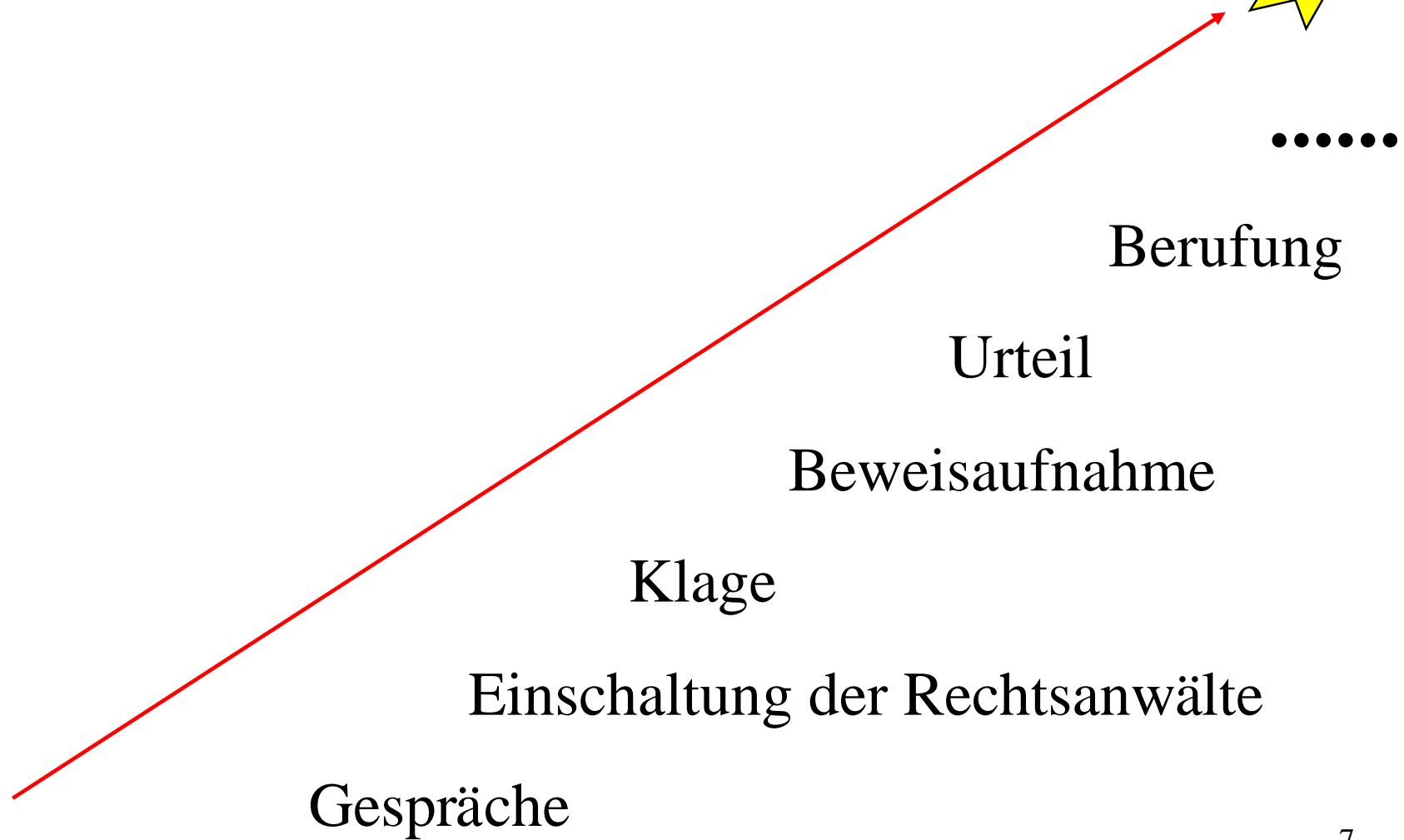
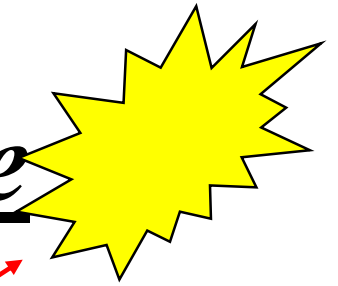
Unterschiede zum Vergleichsgespräch

- (stärker) interessenorientiert
- Mediator entscheidet nicht
- Vertraulichkeit

Warum Mediation?

- Ausstieg aus der Eskalation =>
- Damit Vorteil für Beteiligte *und*
- Justiz
- Mediation wird etabliert

Eskalation *gerichtsinterne*



Wie wollen wir vorgehen?

Ausgangspunkt

- Keine Mediations-Verfahrens-Ordnung
- Formelle Anker: § 278 Abs.5 ZPO und GVP
- Folge: Flexibilität aller Beteiligten/
Unterschiede im Vorgehen bei einzelnen
Mediatoren möglich

Grundsätzlicher Ablauf I

- Entschluß des Streitrichters, an Mediator vorzulegen
- Vergabe eines „AR-Aktenzeichens“ durch Mediationsgeschäftsstelle
- Vorlage an Mediator

Grundsätzlicher Ablauf II

- Prüfung der „Mediationstauglichkeit“ (ZH: max 1 Woche)
- Nein: Zurück an Streitrichter
- Ja: Schreiben an Parteivertreter/Parteien, ob mit einer Mediation einverstanden (ZH: 1 Woche)
- Ein „Nein“ genügt: zurück an Streitrichter
- Ja: an Streitrichter m.d.B. um Herbeiführung eines § 278 Abs.5-Beschlusses (ZH max 1 Woche)
- Einladung zum Mediationsgespräch (Termin binnen 2-3 Wochen; bei telefonischer Absprache auch schneller)

Grundsätzlicher Ablauf III

- Mediationsphasen
- Protokoll ?
 - Anwesenheit
 - Ergebnis (Vergleich/ Scheitern)
- Gesamter Zeithorizont von Entschließung
Streitrichter bis Ende Mediation: 4 – 6 Wochen

Prägende Verfahrensmaximen

- Freiwilligkeit
- Interessenorientiert (Ideal: „Win-Win-Situationen“)
- Weg von Rechtspositionen/Antragsbindung
- Mediator kein Richter (= Entscheider), aber Katalysator
- Eigenverantwortliche Verfahrensbeendigung durch Parteien
- Vertraulichkeit
- Herbeiführung eines vollstreckbaren = umsetzbaren Ergebnisses